

**ANSCHRIFT**

Esplanade 6  
D-20354 Hamburg

**BRIEF**

Postfach 30 55 80  
D-20317 Hamburg

**TELEFON**

+49.40.35097-0

**WWW**

reederverband.de

Hamburg,  
10.10.2013  
G.2.01  
Bä

██████████  
████████████████████  
Durchwahl -232

Frau  
Jutta Bohn  
Bundesministerium  
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung  
Referat WS 23  
Robert-Schumann-Platz 1  
53175 Bonn

## **Entwurf einer Verordnung zum Erlass seearbeitsrechtlicher Vorschriften im Bereich der medizinischen Betreuung auf Seeschiffen**

Sehr geehrte Frau Bohn,

der VDR dankt für die Zusendung des Entwurfs einer Verordnung über maritime medizinische Anforderungen auf Kauffahrteischiffen (MariMedV). Gerne kommen wir Ihrer Bitte um Stellungnahme nach.

Der VDR hat folgende Anmerkungen zu dem Entwurf der MariMedV und ihrer Anlagen:

### **Verordnungstext**

#### **§ 13 - Absatz 4 - Begründung**

In Paragraph 13 wurde der Absatz 4 neu eingefügt. Eine Begründung fehlt zu diesem neuen Absatz. Wir bitten um Ergänzung.

#### **§ 14 - Nautischer Schiffsdienst**

Der Absatz 1 dieses Paragraphen wurde im Sozialpartnerggespräch am 31.07.2013 in Hamburg einvernehmlich verändert. Unserem Erachten nach sollte die Einschränkung des „nautischen Schiffsdienstes“ auch in Absatz 2 eingefügt werden.

„ (2) Kapitäne und Schiffsoffiziere **für den nautischen Schiffsdienst**, die an Bord von Schiffen tätig sind, ...“.

Andernfalls könnte dieser Absatz zu der falschen Schlussfolgerung führen, dass hier auch technische Schiffsoffiziere gemeint sind, da diese im ersten Absatz explizit ausgeschlossen wurden.

### **Anlage 1**

#### **Nr. 6 - Tauglichkeitskriterien bei Gesundheitsstörungen**

Aus Sicht des VDR ist eine Einschränkung der Seediensttauglichkeit, hinsichtlich der Fähigkeit in Notfällen einsatzbereit zu sein, problematisch. Jedes Besatzungsmitglied sollte im Notfall sich selbst retten und ein Rettungsboot besteigen können. Es könnten andere Seeleute und die Schiffssicherheit gefährdet werden. Unseres Erachtens kann ein Besatzungsmitglied, das keine Notfallaufgaben wahrnehmen kann, nicht seediensttauglich

sein.

Daher schlagen wir eine Formulierung in Nr. 6.1 der Anlage 1 vor, die vorsieht, dass eine Einschränkung der Seediensttauglichkeit nur in Ausnahmefällen erfolgen sollte. Es sollte lieber eine Untauglichkeit ausgesprochen werden, als dass eine Einschränkung in Notfällen zu Gefährdungen führt.

Formulierungsvorschlag als Satz 3 in Absatz 6.1:

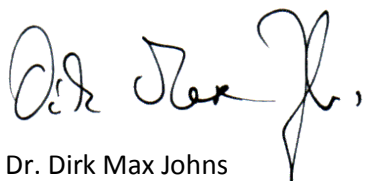
„Dabei sollte berücksichtigt werden, dass eine Seediensttauglichkeit mit Gesundheitseinschränkungen die Ausnahme darstellt. Besatzungsmitglieder müssen in Notfällen einsatzbereit sein, nicht zuletzt um sich selbst zu retten. Gesundheitseinschränkungen dürfen andere Besatzungsmitglieder und die Schiffssicherheit nicht gefährden.“

Die Einfügung der vorgeschlagenen Formulierung wurde bereits in unserer letzten Stellungnahme beschrieben und im Sozialpartnergespräch am 31.07.2013 von uns vorgebracht. Im diesem Gespräch wurde sie von den Sozialpartnern, der BG Verkehr und dem BMVBS abgestimmt und einvernehmlich eingefügt. Wir bitten um die Einfügung der besprochenen und hier erneut niedergeschriebenen Formulierung in Anlage 1, Nr. 6.1.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Verband Deutscher Reeder



Dr. Dirk Max Johns  
Geschäftsführer



Britta Bächer  
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Bundesministerium  
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung  
Referat WS 23  
Frau Jutta Bohn  
Robert-Schumann-Platz 1  
  
53175 Bonn

## **Entwurf einer Verordnung zum Erlass seearbeitsrechtlicher Vorschriften im Bereich der medizinischen Betreuung auf Seeschiffen**

Sehr geehrte Frau Bohn,

der Verband Deutscher Reeder (VDR) dankt für die Zusendung des Entwurfs der neuen Verordnung zum Erlass seearbeitsrechtlicher Vorschriften im Bereich der medizinischen Betreuung auf Seeschiffen und nimmt die Gelegenheit wahr, hierzu Stellung zu nehmen.

Der VDR begrüßt den Entwurf insbesondere, weil dadurch zukünftig alle maritimen medizinischen Angelegenheiten zusammenfassend in einer Verordnung geregelt werden.

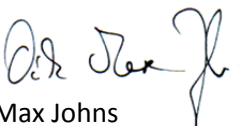
Wie bereits im Sozialpartnergespräch am 31. Juli 2013 angesprochen, bittet der VDR darum, dass in der Begründung zur Verordnung unter dem Punkt „Erfüllungsaufwand“ die Mehrkosten der Seediensstauglichkeitsuntersuchung durch die Erhöhung der Gebühren dargestellt und begründet werden.

Weiter geht der VDR davon aus, dass die mit dem Protokoll des Sozialpartnergesprächs vom 31. Juli 2013 verschickten Änderungen in der Verordnung sowie in den Anlagen beibehalten werden.

Schlussendlich würde der VDR es begrüßen, wenn auch die Verordnung über die seeärztliche Untersuchung der Seelotsen mit in die Verordnung über maritime medizinische Anforderungen auf Kauffahrteischiffen aufgenommen werden würde, da damit wirklich alle maritimen medizinischen Regularien in einer Verordnung zu finden wären.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DEUTSCHER REEDER

  
Max Johns  
Geschäftsführer

  
Runa Jörgens  
Personal und Ausbildung

---

**Von:** [REDACTED]

**Gesendet:** Donnerstag, 10. Oktober 2013 13:03

**An:** Ref-WS23

**Betreff:** Entwurf einer Verordnung zum Erlass seearbeitsrechtlicher Vorschriften im Bereich der medizinischen Betreuung auf Seeschiffen\_Kanalsteuerer

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben um Stellungnahme zum Entwurf der MariMed Verordnung bis zum 10.10.2013 gebeten.

Da ich aus den Entwürfen nicht ersehen konnte, in wie weit die Berufsgruppe Kanalsteuerer hier berücksichtigt werden soll, möchte ich darauf hinweisen, dass hier, in Hinblick auf das Seearbeitsgesetz, die Kanalsteuerer direkt erwähnt werden sollten.

Nach Rücksprache mit der GDWS Ast.N ist zu erwähnen, dass bezüglich der Eignungsanforderungen für Kanalsteuerer gerade Gespräche mit der BG Verkehr (Herr Bubenzer) stattfinden, um einen geeigneten Rahmen abzustecken.

Auch unsererseits wird die Auffassung vertreten, dass an die Kanalsteuerer, gerade in Hinblick auf Hör- und Sehvermögen, höhere Eignungsanforderungen zu stellen sind .

Über einen Hinweis in Bezug auf das weitere Vorgehen wäre ich Ihnen sehr dankbar.

**Mit freundlichen Grüßen,**

**B. Schütz**

Vorsitzender

Verein der Kanalsteuerer e. V.

Schleuseninsel 39

24159 Kiel



---

**Von:** Info@deutscher-fischerei-verband.de [mailto:info@deutscher-fischerei-verband.de]

**Gesendet:** Donnerstag, 10. Oktober 2013 15:54

**An:** Ref-WS23

**Betreff:** AW: Entwurf einer Verordnung zum Erlass seearbeitsrechtlicher Vorschriften im Bereich der medizinischen Betreuung auf Seeschiffen

Sehr geehrte Frau Bohn,

zu den Verordnungen möchten wir aus fischereilicher Sicht wie folgt Stellung nehmen:

Vorbemerkung:

1. Wir bedauern außerordentlich, dass Fischereivertreter nicht in die Sozialpartnergespräche einbezogen werden und bitten darum, bei zukünftigen, vergleichbaren Vorgängen die maßgeblichen Fischereiorganisationen einzubeziehen.
2. Wir stellen fest, dass mit dem vorliegenden Gesetz keine Fortschritte in Bezug auf Verwaltungsvereinfachung erzielt wurden und bringen unser größtes Bedauern darüber zum Ausdruck. Es ist noch nicht einmal gelungen, Doppelregelungen mit anderen Gesetzen zu vermeiden.

Im Einzelnen:

3. § 13 (2) Es ist unklar, warum an der Beschaffung von Medikamenten im Ausland deutsche Apotheken beteiligt werden müssen. Welche Form hat die Beteiligung? Telefonische Konsultation? Finanziell? Insbesondere im EU-Ausland ist davon auszugehen, dass sowohl die Produkte als auch der Vertrieb deutschen Standards entspricht. Im Bedarfsfall überwiegt das Interesse an einer schnellen, unbürokratischen Beschaffung von Medikamenten gegenüber dem Beteiligungsinteresse deutscher Apotheken. Außerdem wäre zu prüfen, ob die geplante Vorschrift nicht eine Diskriminierung von Marktteilnehmern darstellen würde.
4. § 13.(4) Die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Medikamenten unter Verschluss erhöht auf Fischereifahrzeugen mit kleiner, stabiler Besatzung das Risiko, im Bedarfsfall die Medikamente nicht schnell genug verfügbar zu machen. Demgegenüber ist eine Abwehr potenzieller Gefahren nicht möglich, da diese Gefahren nicht existieren. Es gibt auf Fischereifahrzeugen keinen Publikumsverkehr und keine sonstigen Dritten, die einen Missbrauch von Medikamenten durchführen könnten. Die schnelle Verfügbarkeit ist letztlich auch der Grund dafür, dass

niemand verlangen würde, einen Erste-Hilfe-Kasten in einem PKW verschließbar bzw unter Verschluss aufzubewahren.

5. § 14 Die Verpflichtung zur Fortbildung von nautischen Offizieren ist bereits im Seearbeitsgesetz geregelt. Offensichtlich lässt es der Gesetzgeber hier an Sorgfalt mangeln, wenn derartige Doppelregelungen auftreten. Es ist zu erwarten, dass auch die Schiffsoffiziersausbildungsverordnung entsprechende Fortbildungsregelungen enthalten wird.
6. Die Gebührenordnung der BG Verkehr ist nicht Bestandteil dieser Verordnung. Ein Verweis darauf würde ausreichen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass Auslandskosten nicht verständlich dargestellt sind. Außerdem ist erneut die Höhe der Gebühren zu kritisieren. Es sind erhebliche Gebührensteigerungen eingetreten, ohne dass zusätzliche Leistungen erbracht werden oder die BG-Umlage kompensatorisch gesenkt wurde. Aber dies ist nicht Gegenstand einer Verordnung über medizinische Versorgung auf Schiffen.

Mit freundlichen Grüßen  
Breckling

---